



Ergänzung der Angelordnung für die Gewässer des Sportfischerverein Elsfleth e.V.

- Diese Ergänzungen der Angelordnung gelten ab dem **06. August 2024**. Die Bestimmungen der Satzung des Sportfischerverein Elsfleth e.V. und der Angelordnung bleiben davon unberührt.
- Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereirechts sind zu beachten.
- Das Angeln mit Kunstködern, Köderfisch und Fischfetzen ist im **Zeitraum 01.02. bis einschließlich 30.04.** untersagt.
- Es dürfen keine artfremden Fischarten (z.B. Rapfen & Schwarzmundgrundeln) in die Vereinsgewässer ausgesetzt werden.
- Zwei Stunden vor den Gemeinschaftsangeln ist jegliches Fischen in dem hierfür vorgesehenen Gewässer untersagt.
- Mitglieder und Gastangler, die nicht an dem Gemeinschaftsangeln teilnehmen, dürfen während der Veranstaltung nicht in dem Gewässer angeln (**hierbei ist die Vereinstermi** **liste zu beachten**).
- Es darf mit 4 Ruten geangelt werden.
- An den Teichen ist das Vorfüttern (Anlegen von Futterplätzen) untersagt. Das Anfüttern ist nur **während des Angelns in kleinem Umfang** erlaubt.
- **Das Befahren der Vereinsgewässer des SFV Elsfleth e.V. mit Booten jeglicher Art ist verboten. Ausgenommen hiervon sind lediglich ferngesteuerte Futterboote.**
- **Das Ausbringen von Montagen wird von der Rute am Angelplatz bis zum Haken der Montage auf 100 Meter begrenzt.**
- Die Benutzung von Setzkeschern ist verboten.
- Das Angeln mit Kopfrute ist in allen Gewässern erlaubt.
- Das Angeln ist im Umkreis von 50 m im Bereich von Bahnanlagen und Hochspannungsleitungen verboten (**Stromschlag-Gefahr**).
- Das Betreten von Bahnanlagen ist verboten!
- Das Fischen ist auf und im Umkreis von 50 m an Schleusen, Sielanlagen und Wehren verboten.
- An den Gewässern dürfen die benutzten Ruten nur auf einer Strecke von 20 m verteilt werden, es sei denn, es wird kein anderer Angler gestört oder an der Ausübung des Angelns behindert.
- Mitgliederausweise bzw. Erlaubnisscheine sind immer mitzuführen und auf Verlangen den sich ausweisenden Mitgliedern der Moorriem-Ohmsteder-Sielacht, Polizei und Fischereiaufsehern vorzulegen.
- **Den Anordnungen der Fischereiaufseher, des Vorstandes und der Gewässerwarte sind unbedingt Folge zu leisten.**
- Alle Angler sind gehalten, sich am Gewässer als waidgerechte Sportfischer zu benehmen und den Angelplatz sauber zu verlassen.
- **Schwarzmundgrundeln sind zu entnehmen.**

Zusammenfassung der wichtigsten Fischarten und abweichende Mindestmaße bzw. Schonzeiten:

Fischart	Mindestmaß	Artenschonzeit	Laichzeit	Abkürzungen
Aal	45 cm	k.A.	k.A.	Aa
Barsch	15 cm	01.02. bis 30.04. einschl.	März bis Juni	Ba
Flussneunauge		ganzjährig geschützt		
Hecht	50 cm	01.02. bis 30.04. einschl.	Februar bis Mai	He
Lachs		ganzjährig geschützt	Oktober bis Januar	
Karpfen	40 cm	k.A.	Mai bis Juli	Ka
Meerforelle		ganzjährig geschützt	November bis Dezember	
Rapfen		ganzjährig geschützt	April bis Juni	
Schlammpeitzger		ganzjährig geschützt		
Schleie	25 cm	k.A.	April bis Juni	Sc
Wels	50 cm	01.02. bis 30.04. einschl.	Mai bis Juli	We
Zander	45 cm	01.02. bis 30.04. einschl.	April bis Juni	Za

Fangliste und verbindliche Abkürzungen:

Die Fangdaten eines Tages müssen in die Fangliste übertragen werden. Die entnommenen Fische sind einzeln pro Zeile mit Fischart (bitte Verzeichnis der verbindlichen Abkürzungen beachten), Länge und Gewicht aufzuführen. Wenn keine Fische gefangen wurden, bitte dies ebenfalls in der Liste vermerken. Die Daten geben Aufschluss über den Fangdruck des Gewässers und den Fischbestand. Hieraus können Rückschlüsse auf die Eigenproduktivität des Gewässers gezogen werden, um weitere Maßnahmen zu planen. Auch wenn in dem Jahr nicht gefischt wurde, die Fangliste bitte zurückgeben.

Die Gewässerbezeichnungen und Fischarten sind wie folgt abzukürzen:

Kanal = Kan **Nordteich = Ndt** **Südteich = Sdt** **Yachthafen = Ya**

Brassen = Br **Weißfische = Wf**

Die Abgabe der vollständig ausgestellten Fangmeldung (**auch Fehlmeldungen**) ist satzungsgemäße Pflicht. Die Fangliste ist bis zum **10. Januar des folgenden Jahres** an den **Gewässerwart** oder an eines der Vorstandsmitglieder einzusenden.

Unter allen eingesendeten Fanglisten wird ein Preisgeld von 25 € ausgelost!

Jugendliche:

- **bis 14 Jahre** dürfen nur **unter Aufsicht** eines Berechtigten, welcher die Sportfischerprüfung abgelegt hat, mit 3 Ruten (je 1 Haken) angeln, um sich auf die Sportfischerprüfung vorzubereiten.
- **über 14 Jahren** mit Sportfischerprüfung dürfen **ohne Aufsicht** mit 4 Ruten (je 1 Haken) angeln.
- **unter 18 Jahren** unterliegen dem Jugendschutzgesetz. Außerhalb der Gemeinschaftsangeln für die Jugendgruppe übernimmt der Verein keine Aufsichtspflicht für die Jugendlichen. Die Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung, wenn Jugendliche über 22:00 Uhr hinaus dem Angelsport nachgehen.